

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1903**

57 (1.9.1903)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 57.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 3.60 Mk.  
pro Jahr.

September 1903.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile oder deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

5. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Die Sicherheitsleistung der Gemeindevorsetzenden betr. 2. Die Wohnungsfürsorge, hier bes.  
auch die Kapitalanlagen der Sparkassen und die Verwendung der Sparkassenüberschüsse betr.  
3. Die Kapitalanlagen der Sparkassen betr. 4. Die Fleischbeschaugebühren betr. 5. Ueber die  
Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen. 6. Verschiedene Anordnungen der Abhör-  
behörde. 7. Protokoll über Uebergabe eines Gemeindevorsetzenden. 8. Die Steueranlagung  
von Spitalfründnern. 9. Erlasse, Entscheidungen u. dgl. 10. Briefkasten. 11. Anzeigen.

### Die Sicherheitsleistung der Gemeindevorsetzenden betr.

Ueber die Frage, ob in Fällen, in welchen ein Gemeindevorsetzender auf eine bestimmte Zahl von Jahren ernannt ist, ein zum Zwecke der Sicherheitsleistung nach dem badischen Landrecht begründetes gesetzliches oder bedingenes jetzt als Sicherungshypothek geltendes Pfandrecht oder eine unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts auf Ersuchen der Gemeinde oder auf Antrag des Rechners eingetragene Höchstbetrags-(Sicherungs-)Hypothek der Gemeinde auch Sicherheit gewährt für Forderungen aus einem weiteren nach Ablauf der ersten Dienstzeit begründeten Dienstverhältnis, hat sich das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf unser Ersuchen mit Erlaß vom 1. ds. Mts. Nr. 22279 wie folgt ausgesprochen:

1. Eine Gemeinde, welche den Rechner gemäß § 148 Abs. 1 der Gemeinde-Ordnung nur auf bestimmte Zeit, z. B. auf 6 Jahre, bestellt hat, wird durch eine für die Forderung aus diesem Dienstverhältnis erwirkte Sicherungshypothek im Sinn des § 1184 B.-G.-B. (gleichgiltig ob die Hypothek unter der Herrschaft des Reichsgrundbuchrechts zu Folge Art. 91 Satz 2 E.-G., Art. 6 A.-G. zum B.-G.-B., § 1190 B.-G.-B., G. V. D. W. § 457<sup>2</sup>, 509 und 511<sup>1</sup> u. <sup>4</sup> als Höchstbetrags-Hypothek eingetragen worden oder nach Art. 193 E.-G. und Art. 40 A.-G. z. B.-G.-B. als gewöhnliche Sicherungshypothek des § 1184 B.-G.-B. an Stelle des gesetzlichen Unterpfandsrechts im Sinne des L.-R. S. 2121 getreten ist) ebensowenig als nach dem badischen Landrecht gesichert für Forderungen aus einem weiteren Dienstverhältnis, das erst durch eine spätere Neuernennung des Rechners begründet wird, weil Inhalt und Umfang der Sicherungshypothek (ebenso wie des bad. gesetzlichen Unterpfandsrechts vergl. L.-R. SS. 2114, 2160 und 2180 Z.<sup>1</sup>) abhängig sind von dem Inhalt und Umfang der zu sichernden Forderung (vergl. Dorner A.-G. z. B.-G.-B. S. 458 unten e). Bei dem Ersuchen um Eintragung nach Artikel 6 A.-G. be-

geht der Gemeinderat — und kann er nur begehren — die Sicherung derjenigen Forderung, welche während der bereits festgesetzten Dienstzeit von 6 Jahren entsteht, und nur in diesem Umfang erlangt die Gemeinde Sicherung durch die Eintragung der Hypothek.

2. Mit dem Ende des Dienstverhältnisses geht die Sicherungshypothek, soweit eine Forderung gegen den Rechner nicht vorhanden ist (also in Höhe der Differenz zwischen dem eingetragenen Hypothekenbetrag und dem Betrag der Forderung) kraft Gesetzes (§ 1163 und 1177 B.-G.-B.) auf den Eigentümer der Grundstücke, hier den Rechner, über, während bis dahin die Gemeinde Alleininhaberin der Hypothek gewesen ist. Daraus ergibt sich bei Neuernennung des Rechners in den meisten Fällen für die Gemeinde die Möglichkeit, die bisherige Hypothek zur Sicherung der Gemeinde zu verwerten und von Eintragung einer neuen Hypothek abzusehen:

a. Vor dem Ende des ursprünglichen Dienstverhältnisses kann der Gemeinderat gemäß § 1180 B.-G.-B. mit dem Rechner vereinbaren, daß die Hypothek auch zur Sicherung der dem weiteren Dienstverhältnis entspringenden Forderung dienen solle. (G.-B.-D.-W. § 465<sup>1</sup>, <sup>2</sup> und 468).

b. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Rechner als Eigentümer die ihm als Grundschuld ganz oder teilweise angefallene Hypothek (§§ 1163 und 1177 B.-G.-B.) wieder in eine Hypothek umwandeln und dabei — unter gleichzeitiger Uebertragung der letzteren auf die Gemeinde — (in der Eintragungsbewilligung) erklären, daß die Hypothek die Ansprüche der Gemeinde aus dem weiteren Dienstverhältnis sichern solle (§ 1198 B.-G.-B.).

Soweit die Hypothek infolge Weiterbestehens der alten Forderung noch der Gemeinde zusteht, kann auch hier die unter a erwähnte Vereinbarung in Betracht kommen.

In beiden Fällen muß die Rechtsänderung ins Grundbuch eingetragen werden; die hierdurch entstehenden Kosten sind aber geringer als diejenigen für die

Neueintragung einer Hypothek (vgl. §§ 8 und 11 der Kostenverordnung).

Das Verfahren unter a ist demjenigen unter b deshalb vorzuziehen, weil letzteres umständlicher und in einzelnen Punkten nicht unbestritten, ist (Blaud Bd. III zu § 1177 Num. 4a, zu 1198 Num. 2a und b, Turnau u. Förster 2. Auflage Bd. I zu § 1163 Num. II 3. 10, zu § 1177 Num. II Abs. 3, zu § 1198 Num. 2).

3. Wenn der Rechner nicht auf unbestimmte, sondern auf bestimmte Zeit ernannt ist, so kann sich die Gemeinde von vornherein schon durch den ersten Hypothekeneintrag für alle Forderungen, welche sich aus den verschiedenen aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen ergeben können, zwar nicht im Weg des Art. 6 A. G. z. B. G. B., wohl aber dadurch sichern, daß sie sich von dem Rechner eine Sicherungshypothek (Höchstbetragshypothek) in dem erwähnten Umfang bewilligen läßt.

(§ 1113 Abs. 2 B. G. B., §§ 13, 19, 40 G. B. D., §§ 462<sup>1</sup>, 463<sup>2</sup> und 313 G. B. D. W.).

Hiernach ist den Gemeindebehörden nahezu legen, in Fällen, in welchen Gemeinderichter auf bestimmte Zeit ernannt werden, in nachstehender Weise zu verfahren:

I. Bei erstmaliger Ernennung eines Rechners auf bestimmte Zeit ist mit diesem zu vereinbaren, daß er der Gemeinde eine Sicherungshypothek nach § 1190 B. G. B. bis zur Höhe der Sicherheitssumme für alle Forderungen, welche aus den verschiedenen etwa aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen ergeben können, bewilligt.

II. Lehnt der Rechner eine solche Bewilligung ab und muß sich die Gemeinde mit dem Eintrag der Sicherungshypothek auf Grund des Art. 6 A. G. z. B. G. B. begnügen, so ist vor Ablauf der Dienstzeit mit dem Rechner zu vereinbaren, daß die eingetragene Hypothek auch zur Sicherung der aus den weiteren Dienstverhältnissen entspringenden Forderungen der Gemeinde dienen soll.

III. Kommt eine solche Vereinbarung nicht rechtzeitig zum Eintrag, so ist für jede neue Dienstzeit der Eintrag der Hypothek nach Art. 6 des A. G. z. B. G. B. neuerdings zu erwirken.

IV. Hinsichtlich der z. Zt. schon im Dienst befindlichen auf bestimmte Zeit ernannten Rechner gilt, soweit nicht ein Eintrag nach Ziff. I bereits besteht, das unter II und III Gesagte.

V. Ueber den Vollzug der Eintragungen zum Grundbuch ist zur Gemeinderrechnung (Vorbericht Ziff. 7) Nachweis zu liefern. Dies geschieht, auch wo das reichsrechtliche Grundbuch bereits angelegt ist, am besten durch Erhebung einer Grundbuchabschrift. (§ 205 G. B. D. W. und Muster 22 hierzu). Sollte sich aus dem Eintrag in Abt. III Sp. 5 des Grundbuchs der Umfang des Rechts nicht mit genügender Deutlichkeit ergeben, so wäre noch eine Abschrift der Eintragungsbewilligung zu verlangen. Die Bezirksämter werden bei der Rechnungsabhör diese Nachweise sorgfältig prüfen und wo nötig das zur Sicherung der Gemeinde Erforderliche veranlassen.

Dieser Erlaß findet sinngemäße Anwendung auf die Sicherheitsleistung der auf bestimmte Zeit ernannten Rechner der Sparkassen und der weltlichen Ortstiftungen.

(M. d. J. vom 12. August 1903, Nr. 32 472).

### Die Wohnungsfürsorge, hier bei auch die Kapitalanlagen der Sparkassen und die Verwendung der Sparkassenüberschüsse betr.

In manchen Gemeinden, die unter dem Einfluß einer raschen gewerblichen Entwicklung eine starke Vermehrung der Bevölkerungszahl aufzuweisen haben, ist die Zahl der Wohnungen nicht in einer dem Zuwachs der Bevölkerung entsprechenden Weise vermehrt worden. Die Folge ist, daß die kleinen Wohnungen vielfach überfüllt sind, oder daß der Mietpreis solcher Wohnungen außer Verhältnis hoch ist im Vergleich zu dem Verdienst der Mieter. Zur Bekämpfung solcher Mißstände können auch die Sparkassen beitragen, indem sie Darlehen zur Erbauung von Kleinwohnungen gegen hypothekarische Sicherheit gewähren, wobei, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen Fall, die staatliche Genehmigung zur Ueberschreitung der satzungsgemäßen Beleihungsgrenzen bis zu 70 Prozent des amtlichen Tagwertes bei Tilgungsdarlehen in Aussicht gestellt werden kann, oder indem sie die Sparkassenüberschüsse zur Bewilligung von Bauprämien, zur Erwerbung von Geschäftsanteilen bei Baugenossenschaften usw. den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Die Sparkassen sind zum Teil schon in dieser Richtung tätig geworden, einzelne in sehr anerkannter Weise.

(M. d. J. vom 16. Juli 1903, Nr. 28 707).

Anmerkung. Die Bezirksämter sind angewiesen worden, geeigneten Falls die Sparkassen auf diese Förderung der sozialen Fürsorge aufmerksam zu machen, wobei selbstverständlich der erste Zweck der Sparkasse, die tüchtigste sichere Anlage der Spargelder, nicht außer Acht gelassen werden darf.

### Die Kapitalanlagen der Sparkassen betr.

Von einer Verwahrung der Schätzungsurkunden bei hypothekarischen Darlehen der Sparkassen nach Maßgabe unseres Erlasses vom 22. Dezember v. J., Nr. 49 217, kann im Interesse der Prüfung der satzungsgemäßen Beleihung von Liegenschaften durch die Staatsaufsichtsbehörde nicht abgegangen werden.

Hierfür wird aber genügen, daß in den Fällen, in welchen vermöge der Art der Fassung der Darlehenszusage die Schätzungsurkunde von den Grundbuchämtern den Grundakten angeschlossen werden muß, die Sparkasse an Stelle der Urschrift eine Abschrift der Schätzungsurkunde in der angeordneten Weise verwahrt. Diese Abschrift kann zur Vermeidung weiterer Kosten bei Fertigung der Schätzungsurkunde von dem Gemeinderat ausgestellt, als richtig beurkundet und mit dem Verlagschein dem Verwaltungsrat der Sparkasse mitgeteilt oder anlässlich der Beschlusfassung des Letzteren über die Zusage des Darlehens gefertigt und durch den Verwaltungsrat als mit der Urschrift übereinstimmend beurkundet werden.

(M. d. J. vom 22. August 1903, Nr. 33 324).

### Die Fleischbeschaugebühren betr.

Um späteren Reklamationen bei Prüfung der Gemeinderrechnungen vorzubeugen, dürfte ein Hinweis auf die §§ 6 und 22 der Verordnung vom 17. Jan. 1903 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 59 ff.) angebracht sein.

Hiernach hat die Entlohnung des Fleischbeschauers unmittelbar aus der Gemeindefasse zu geschehen. Der Fleischbeschauer hat mindestens die in § 22 der genannten Verordnung bezeichneten Gebüh-

ren, oder eine Bausumme, deren Festsetzung der Genehmigung des Bezirksamts unterliegt, zu beziehen.

Die Gemeinde ist mit Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Bürgerausschusses, und mit Staatsgenehmigung (§ 71 der Gem.-Ordg.) berechtigt von dem Besitzer des beschauten Schlachtviehes oder Fleisches eine Gebühr zu erheben.

Hieraus ergibt sich weiter, daß die Belohnung des Fleischbeschauers — sie mag in Gebühren oder in einer Bausumme bestehen — vom Gemeinderat festgelegt und diese aus der Gemeindefasse ausbezahlt wird; ferner, daß die auf Grund eines Gemeindebeschlusses von dem Tierbesitzer zu erhebende Gebühr geringer sein kann als die an den Fleischbeschauer auszahlende Gebühr, und daß die Gebühren vom Gemeinderat einzuhellen und in der Rechnung überhaupt zu buchen sind, daß also ein direkter Gebührenbezug des Fleischbeschauers vom Tierbesitzer unstatthaft ist.

### Ueber die Art der Verwendung von Sparkassenüberschüssen.

Bezugnehmend auf die Veröffentlichungen in der Zeitschrift Jahrgang 1901 Seite 195/196 und 255 füge ich ergänzend bei, daß sowohl vom Amt N. als auch von Gr. Ministerium des Innern zu nachgenannten Aufwendungen die Verwendung von Sparkassenüberschüssen genehmigt wurde:

1. Zur Leistung eines einmaligen Beitrages an eine neu errichtete Ortskrankenkasse mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser nicht dem Stammvermögen der Ortskrankenkasse zugeführt werden soll.
2. Zur Bestreitung eines Teils des Kostenaufwandes für eine Parkanlage auf Gemeindeeigentum.
3. Zur Unterstützung armer Durchreisender.
4. Zur Kanalisation.
5. Zur Verminderung der Hochwassergefahr.
6. Zur Herstellung eines Ortsbauplanes und eines Friedhofplanes.
7. Zur Leistung eines Beitrages zu einem Privat-Eisenbahnbau.
8. Zur Leistung eines Beitrags zu Privat-Wegbauten in Nebbergen, soweit ein allgemeines die Gemeinde berührendes Interesse in Betracht kommt.
9. Aufwand für die gewerbliche Fortbildungsschule.
10. Erstellung von Straßenlaternen, insofern keine Verpflichtung der Gemeinde, sondern eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung in Frage kommt.
11. Erstellung eines Brunnens auf dem Friedhof.
12. Herstellung einer Ufermauer als freiwillige Leistung der Gemeinde.
13. Für den nach § 52 Ziff. 2 des G.-U.-G. an die Staatskasse zu leistenden Schulgeldeinlage, insofern von Schulgeldeinhebung Umgang genommen wurde.

Dagegen hat das Gr. Ministerium die Verwendung von Sparkassenüberschüssen

**nicht** genehmigt:

- a. Zur Erstellung einer Brücke im Zuge eines Kreisgemeindeganges, da zu deren Herstellung nach §§ 7 und 25 des Straßengesetzes die Gemeinde verpflichtet war.
- b. Zur Erstellung eines Schulsaales, welcher bei Errichtung einer weiteren gesetzlichen Lehrstelle erforderlich war.

### Versehiedene Anordnungen der Abhörbehörde.

1. Die Rechnung der schon seit 1869 in der Gemeinde G. bestehenden Wässerungsgenossenschaft, deren Satzungen mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1893 bestätigt wurden, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 51 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 8. Dezember 1899, vom Bezirksamt zu prüfen.

2. Die Gemeinde hat den Bauplatz für die neue Kirche erworben und der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Der Kaufpreis ist § 42 verausgabt. Die damit bewirkte Belastung des Grundstücks ist nicht gerechtfertigt, vergl. Majer, Grundstock und Wirtschaft S. 33 Ziff. 11. Der Kaufpreis muß daher dem Grundstock wieder gutgeschrieben werden.

3. Der Ortskrankenkassenrechner in N. leistet Sicherheit durch Hinterlegung eines Sparbuchs über ein Einlageguthaben von 400 M. bei der Sparkasse. Das Buch ist beim Bürgermeisterei hinterlegt. § 57 des Kassenstatuts behält nur die Bestimmung der Höhe der Sicherheit der Beschlußfassung des Vorstandes bzw. der Generalversammlung vor. Ueber die Art der Sicherheit ist nichts bestimmt.

Es gelten hier somit die allgemeinen Vorschriften: §§ 232—240 B.-G.-B., § 232 B.-G.-B. läßt aber Sicherheitsleistung durch Verpfändung einfacher Forderungen nicht zu. Zu den Wertpapieren gehört ein Sparkassenbuch nicht: § 234 B.-G.-B.

Wenn die derzeitige Sicherheitsleistung beibehalten werden soll, so wäre eine entsprechende Ergänzung der Statuten mit Zustimmung der Generalversammlung und Bezirksamtsgenehmigung erforderlich, und es dürfte dies umso eher zu bewerkstelligen sein, als die Statuten durch die Krankenversicherungsnovelle vom 25. Mai 1903 (Reichsges.-Bl. S. 233) ohne dies der Abänderung bedürfen.

Andernfalls wäre die Kautionsfrage anders zu regeln.

Bei Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren hätte die Hinterlegung nicht beim Bürgermeister, sondern nach § 372 bzw. 1205 B.-G.-B. und der Hinterlegungsordnung (Ges. und B.-V.-Bl. 1899 S. 393) beim Kassenvorstand oder Gr. Amtskasse zu geschehen.

4. Die vollzogene Nutzung von 3000 Im. Holz ist nach der Auskunft des Gr. Forstamts nicht als außerordentlicher Holztrieb, sondern als einmalige Erhöhung des Abgabefalles zu behandeln. Der Reinertrag ist daher, soweit er nicht im Beitrag von 25 000 Mark für den Bahnbau dem Grundstock bereits zur Last gesetzt wurde, zur Verwendung für außerordentliche Wirtschaftsausgaben vorzubehalten und zu diesem Zwecke unter B. 3 der Abrechnung zwischen Wirtschaft und Grundstock letzterem zur Last zu setzen.

5. Aus den Belegen sollte ersichtlich sein, daß die Arbeiter nicht kranken- und invalidenversicherungspflichtig sind oder wie die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Tragung der ihr als Arbeitgeberin zur Last bleibenden Anteile an den Versicherungsbeiträgen genügt hat.

6. Soweit das erworbene Gelände für die Weganlage und zu öffentlichen Anlagen verwendet wurde, hätte die Gemeinde auf Ansuchen voraussichtlich Nachschuß erlangt.

7. Im Umlageregister der Gemeinde N. erscheint die Bauvereinigungs-Gesellschaft N. in N. (Aktiengesellschaft)

mit 12 170 M. Grund- und Häusersteuerkapital. Sofern und soweit Teile des Betriebskapitals, aus welchem das Gewerbesteuerkapital der Gesellschaft in K. gebildet ist, sich in K. befinden, wäre letztere Gemeinde berechtigt, die Zuweisung eines entsprechenden Teils des Gewerbesteuerkapitals behufs Bezug zur Gemeindebesteuerung zu verlangen (§ 83 Gem.-Ordg.). § 84 Gem.-Ordg. käme sodann von Amts wegen zur Anwendung.

8. Die Beiträge der Angrenzer zum Aufwand für die Kanalisation können, soweit sie den Aufwand der Wirtschaft nicht übersteigen, für diese, statt für den Grundstod verrechnet werden. (Ministerialerlaß vom 26. Mai 1900, Nr. 18 766, Zeitschrift des Amts- und Kreisvereins für 1900, S. 170).

**Protokoll über Uebergabe eines Gemeinderachnerdienstes.**

Geschehen,

K.heim, den 22. August 1903.

Gegenwärtig:

- Amtsrevident N. N.,
- Bürgermeister N. N.,
- der bisherige Gemeinderachner N. N.,
- der übernehmende Gemeinderachner N. N.
- und
- Ratschreiber N. N.

Den Gemeinderachnerdienst in K.heim betr.

Zufolge Verfügung des Gr. Bezirksamtes N. N. vom 21. d. M., Nr. 50 110, begab sich der eingangs genannte Revisionsbeamte heute hieher, um im Beisein der obengenannten Personen die Uebergabe des infolge Rücktritts des bisherigen Rechners erledigten Gemeinderachnerdienstes vorzunehmen.

Der neue Gemeinderachner N. N. wurde durch Bürgerausschußbeschuß vom 15. Juli 19... Nr. ... ernannt und unterm 21. ... von Gr. Bezirksamt N. N. eidlich verpflichtet.

Dem Gemeinderachner ist die Führung folgender Kassen anvertraut:

1. Gemeindefasse,
2. Armenfondskasse,
3. Schulfondskasse,
4. Krankenversicherungskasse,
5. Einzugsstelle für Invalidenversicherung.

Die auf 31. Dezember 1902 verbliebenen Kassenbestände sind richtig in die 1903er Kassenbücher übertragen.

Man hat nunmehr sämtliche in die Kassenbücher eingetragenen Zahlungen mit den nachgeprüften Rechnern und sonstigen Belegen verglichen.

Die Kassenbücher wurden hierauf nachaddiert; die infolge dieser Nachprüfung notwendig gewordene Ergänzung und Berichtigung hat der geschäftsleitende Revisionsbeamte mit Zustimmung der beteiligten Rechner in den Kassenbüchern, dem Abschlusse vorangehend, nachgetragen.

Die Kassenbücher wurden nun abgeschlossen, das Ergebnis innerhalb Linie derselben in Zahlen und Worten niedergeschrieben und sodann von beiden Teilen unter Beifügung des Datums unterschrieben; endlich hat man die Kassenbücher mit einer Schnur durchzogen und deren Enden mit dem Siegel der Gemeinde — die beiden Rechner besitzen keine Siegel — neben den Unterschriften befestigt.

Nach dem Abschluß der Kassenbücher beträgt die Summe

	der Einnahme		der Ausgabe		des Kassen- vorrats	
	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
1. Gemeindefasse . .	35410	26	32521	61	2888	65
2. Armenfondskasse .	155	51	19	65	135	86
3. Schulfondskasse .	60	11	13	65	46	46
4. Krankenvers.-Kasse	200	—	200	—	—	—
5. Einzugsstelle d. Inv.- Versicherung .	150	—	150	—	—	—
Zusf.	35975	88	32904	91	3070	97

Dreitausend siebenzig Mark 97 Pfg.

Der abgehende Rechner legt nun die in den Kassen befindlichen Gelder vor und zwar:

	einzeln		zusammen	
	M	ℒ	M	ℒ
<b>1. Gemeindefasse</b>				
Scheine 15 zu 100 M.	1500	—		
Gold 50 " 20 "	1000	—		
22 " 10 "	220	—		
Silber 10 " 5 "	50	—		
5 " 5 Franken à 4 M.	20	—		
7 " 3 M.	21	—		
8 " 2 "	16	—		
56 " 1 "	56	—		
4 " 50 Pfg	2	—		
Kleine Münze: Nickel	4	15		
Kupfer	—	05	2889	20
<b>2. Armenfondskasse.</b>				
Gold 6 zu 20 M.	120	—		
Silber 1 " 5 "	5	—		
2 " 3 "	6	—		
1 " 2 "	2	—		
2 " 1 "	2	—		
1 " 50 Pfg.	—	50		
Kleine Münze: Nickel	—	35		
Kupfer	—	01	135	86
<b>3. Schulfondskasse</b>				
Gold 2 zu 20 M.	40	—		
Silber 3 zu 2 M.	6	—		
Kleine Münze: Nickel	—	45		
Kupfer	—	01	46	46
<b>4. Krankenvers.-Kasse</b>				
Nichts				
<b>5. Einzugsstelle der Inv.- Versicherung</b>				
a. Geld: Nichts				
b. Beitragsmarken				
20 Stück I. Kl.	2	80		
30 " II. "	6	—	8	80
			3071	52

Dreitausend siebenzig Mark 52 Pfg.

Diese Summe sowie die Beitragsmarken wurden sofort dem neuen Rechner N. N., welcher sich von der Richtigkeit der Bestände selbst überzeugte, behändigt und bescheinigt derselbe den richtigen Empfang durch seine Unterschrift unter gegenwärtigem Protokoll.

Der Kassenvorrat in der Gemeindefasse beträgt 2888 M. 20 Pf.  
Das Kassenjoll dagegen 2888 M. 65 Pf.  
Unterschied — M. 55 Pf.

Dieser Ueberschuß wurde, da der abgehende Rechner dessen Ursache z. Zt. nicht nachzuweisen vermag, im Gemeindefassensbuch nach dem Abschluß in Einnahme geteilt.

Der eiserne Bestand der Inval.-Vers.-Kasse beträgt laut Festsetzung der Landesversiche-

rungsanstalt 8 M. 80 Pf.  
 Der Markenvorrat beträgt nach  
 Seite 3 8 M. 80 Pf.  
 Unterschied — M. — Pf.

Sämtliche Belege, die nach den Kassenbüchern und den Notabilienbüchern vorhanden sein müssen, wurden, mit Ausnahme der nachstehend als fehlend bezeichneten, nebst den Kassenbüchern dem übernehmenden Rechner übergeben; ebenso erhielt derselbe sämtliche Quittungskarten, welche nach dem Einzugsregister bei der Einzugsstelle hinterlegt sind.

Es fehlen:

1. . . . .
2. . . . .

Die vorhandenen Einnahme-Rückstände und Ausgabreste lassen sich aus den übergebenen Rechnungsmaterialien deutlich entnehmen.

Am Jahresschluss erhielt der neue Rechner:

- a. ein Exemplar der Gmd.-R.-N. von Müller, Muser und Roth,
- b. einen eisernen verschließbaren feuerfesten Kassenschrank,
- c. einen Schrank zur Aufbewahrung der Rechnungsbücher und der Quittungskarten.

Vorstehendes Protokoll wurde dreifach ausgefertigt, vorgel., gen. und unterschrieben.

Der übergabende Rechner:	Der übernehmende Rechner:
N. N.	N. N.
Der Bürgermeister:	Der Kassenreiber:
N. N.	N. N.

Der Revisionsbeamte:  
 N. N.

(Siegel.)

**Die Steuerveranlagung von Spitalpfründnern.**

Im Spital N. haben sich zwei wegen Schwachsinns entmündigte Schwestern Maria und Franziska J. verpfändet und es wurden auf Grund einer notariellen Akte dem Spitalfond für die lebenslange Verpflegung der Genannten in gesunden und kranken Tagen für Maria 5190 M. und für Franziska 5486 M. in Bar überwiesen.

Die Pfründnerin Franziska wurde nun bezügl. ihres eingebrachten Kapitals zur Kapitalrentensteuer beigezogen, welche Abgaben — da Franziska kein weiteres Vermögen besitzt — vom Spitalfond entrichtet werden. Hinsichtlich der Pfründnerin Maria hat ein Verzug nicht stattgefunden und zwar, wie der Gr. Steuerkommissär äußerte, offenbar auf Grund des Artikel 5 Absatz 8 des Rentensteuergesetzes, wonach erwerbsunfähige Personen von der Kapitalrentensteuer befreit sind.

Das Bezirksamt hat anlässlich der Rechnungsprüfung der Stiftungsbehörde zur Auflage gemacht, dafür zu sorgen, daß auch die andere Pfründnerin Franziska in der Steuer abgeschrieben wird.

Das Amt ging dabei von der Ansicht aus, daß, nachdem der Spitalfond Eigentümer des Pfründkapitals geworden ist, dieser gemäß Artikel 5 Abs. 3 des Rentensteuergesetzes von der Kapitalrentensteuer befreit sei. Genannter Artikel bestimmt nämlich, daß von der Kapitalrentensteuer befreit sind:

„Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung bestimmt sind.“

Auf den entsprechenden Nachschreibungsantrag der Stiftungsbehörde wurde dieser vom Gr. Steuerkommissär entgegnet, daß der Rentenbetrag der Franziska erst dann zur Nachschreibung kommen kann, wenn durch ärztliches Zeugnis deren totale Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist.

Das Amt hat hierauf, nachdem es der Ansicht des Gr. Steuerkommissärs nicht beipflichten konnte, eine Entscheidung Gr. Steuer-Direktion herbeigeführt. Diese lautet:

„Das den oben Genannten auf Grund des Verpfändungsvertrages zustehende Einkommen (bestehend in den im Vertrag erwähnten vom Spital zu gewährenden Naturalbezügen) gehört an sich zu den nach Artikel 2 Ziff. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes steuerbaren Rentenbezügen und wäre gemäß Artikel 9 des Gesetzes von den Pfründnehmern zu versteuern. Der Besteuerung wäre der Geldwert dieses Rentengemisses, veranschlagt nach dem mittleren Ortspreisen zu Grunde zu legen. (Art. 16 Abs. 6 des Kapitalrentensteuergesetzes) und das Steuerkapital gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 durch Vervielfachung mit Acht zu bilden.

Steuerfreiheit tritt für die genannten Personen jedoch dann ein, wenn sie erwerbsunfähig sind und ihr Gesamteinkommen den Betrag von 500 M. jährlich nicht erreicht (Art. 5 Ziff. 8 R.-N.-St.-G.).

Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat zunächst der Schatzungsrat zu befinden. Wir glauben jedoch nach den gemachten Erhebungen annehmen zu dürfen, daß der erwähnte Geldwert der den beiden Pfründnerinnen zustehenden Einkommen nicht 500 M. beträgt. Die Erwerbsunfähigkeit der Maria ist bereits vom Schatzungsrat anerkannt, weswegen dieselbe auch schon seither nicht zur Steuer herangezogen wurde. Die Erwerbsfähigkeit der Franziska wird vom Bürgermeisteramt als „sehr beschränkt“ bezeichnet; sie ist also nicht völlig erwerbsunfähig, gleichwohl glauben wir aber auch bei ihr die erwähnte Voraussetzung des Art. 5 Ziff. 8 des Gesetzes als erfüllt ansehen zu können, so daß auch auf sie diese Befreiungsbestimmung Anwendung finden kann.

Der Gr. Steuerkommissär wird unter Einem angewiesen, die Angelegenheit beim nächsten Ab- und Zuschreiben dem Schatzungsrat zur Prüfung vorzulegen und falls unsere obigen Annahmen sich als zutreffend erweisen, die Steueranlage der Franziska aufzuheben und den Rückgang der nicht verjährten Abgabebeträge zu bewirken.

Sollte unsere Annahme wider Erwarten sich nicht als zutreffend erweisen, das Gesamteinkommen jeder der beiden Pfründnerinnen also höher als 500 Mark zu veranschlagen sein, so hätte dies zur Folge, daß dieselben — ohne Rücksicht darauf, ob sie erwerbsunfähig sind oder nicht — nicht nur zur Kapitalrentensteuer, sondern auch zur Einkommensteuer herangezogen werden müßten.

Wird die Steuerpflicht der Pfründnerinnen oder einer derselben bejaht, so wäre es Sache des Pfründgebers die etwa schuldige Steuer für jene zu entrichten, falls diese nicht selbst hierzu in der Lage sind.

Wir fügen noch bei, daß nach dem vom Bezirksamt angezogenen Artikel 5 Ziff. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes zwar der Spitalfond als solcher mit dem ihm überlassenen Kapitalvermögen der beiden Pfründnerinnen steuerfrei zu belassen ist, daß hierauf aber nicht die Steuerfreiheit der Pfründnehmerinnen gestützt werden kann.

Die seitherige Veranlagung der Franziska gründet sich auf die von ihrem Vertreter im Jahre 1895 abgegebene Kapitalrentensteuererklärung, in welcher das Erträgnis des damals noch der Genannten gehörigen Vermögens, nämlich 225 M. Zinsen zur Besteuerung angemeldet wurde. Zu einer Aufhebung oder Milderung dieser Steueranlage lag für den Schatzungsrat bis jetzt kein Anlaß vor, da von keiner Seite ein bezüglicher Antrag gestellt worden war.“

## Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

**Den Antrag der M. u. Witwe in G. und Gen. auf teilweise Löschung und Ueberschreibung einer Sicherungshypothek der Spar- u. Waisenkasse W. hier weitere Beschwerde der Spar- und Waisenkasse W. betr.**

Unter Aufhebung der Entscheidung Gr. Landgerichts W. C. N. I vom 12. Mai 1903, Nr. 4227 wird die Beschwerde der Spar- und Waisenkasse W. gegen die Entscheidung des Grundbuchamts Albert vom 5. März 1903 zurückgewiesen. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

### Gründe:

Martin Kunzelmann Witwe von Hauenstein und Gen. beantragten am 1. Februar 1903 bei dem Grundbuchamt Albert die teilweise Löschung und teilweise Ueberschreibung einer zu Gunsten der Spar- und Waisenkasse W. im Grundbuch Hauenstein eingetragenen Hypothek. Dem Antrage war eine „Empfangsbekräftigung zum Zweck der Löschung“ überschriebene Urkunde beigelegt, die namens der genannten Kasse von dem Kontrolleur und Kassier unterschrieben und der das Siegel der Kasse aufgedrückt war.

Mit Entscheidung vom 5. März 1903 wies das Grundbuchamt den Antrag zurück, weil die Löschungsbewilligung der Kasse weder in öffentlicher Urkunde — als welche nur eine vor dem Verwaltungsrat der Kasse ordnungsmäßig unterschriebene und unterschriebene Erklärung gelten könne — noch in beglaubigter Urkunde erteilt sei.

Die gegen diese Entscheidung von der Spar- und Waisenkasse W. eingelegte Beschwerde wurde von dem Gr. Landgericht Waldshut mit Beschluß vom 12. Mai 1903 unter Kostenfolge als unzulässig verworfen. Das Landgericht nahm an, die G. B. O. enthalte darüber, welchen Personen gegen Entscheidungen der Grundbuchämter das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, keine Bestimmungen; es seien daher nach § 18 des Bad. G. B. Ausf. G. die allgemeinen Bestimmungen des F. G. G. anzuwenden, nach dessen § 20 Abs. 2 im vorliegenden Fall die Beschwerde nur den zurückgewiesenen Antragstellern zustehe.

Die weitere Beschwerde der Spar- und Waisenkasse W. rügt Verletzung der §§ 71 ff. G. B. O., 20 F. G. G., sie ist an sich statthaft (§ 78 G. B. O.) und in der vorgeschriebenen Form erhoben (§ 80 Abs. 1 Satz 2 das.). Sie muß auch insoweit Erfolg haben, als sie die von dem Landgericht getroffene Entscheidung bekämpft.

Die R. G. B. O. beabsichtigt in ihrem 4. Abschnitt (§ 71 ff.), das Rechtsmittel der Beschwerde erschöpfend zu regeln; eine Heranziehung des Landrechts und damit des F. G. G. ist deshalb insoweit ausgeschlossen (§ 18 des bad. G. B. A. G.). Allerdings ist die Frage, wer beschwerdeberechtigt sein soll, nicht ausdrücklich beantwortet; es ist aber im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes davon auszugehen, daß wie nach dem für das Reichrecht Vorbildlich gewordene Preuß. Recht, so auch jetzt die in der Praxis zur Geltung gelangten Grundförmel maßgebend sein sollen. Darnach ist aber beschwerdeberechtigt jeder, dessen Recht durch die Entscheidung des Grundbuchamts betroffen wird, und der deshalb ein Interesse an der Beseitigung dieser Entscheidung hat.

Turnau Förster G. B. O. § 71 Bem. 2.  
Kammergericht in Bd. 2 der Sammlung des R. Just. Amts S. 41 ff.

Dorner F. G. G. § 20 Bem. 9.

Auf diesem Standpunkt steht auch die Bad. G. B. O. in § 107 Ziff. 1.

Daß aber der Hypothekengläubiger, welcher eine Löschungsbewilligung erteilt hat, daran rechtlich interessiert ist, daß diese Erklärung von dem Grundbuchamt als in der vorgeschriebenen Form abgegeben anerkannt wird, ist nicht zu bezweifeln. Der Spar- und Waisenkasse W. stand demgemäß die Beschwerde gegen die grundbuchamtliche Entscheidung zu, und der landgerichtliche Beschluß kann deshalb nicht aufrecht erhalten bleiben.

Dagegen ergibt eine materielle Prüfung der Beschwerde — auf die einzugehen das Oberlandesgericht kein Bedenken trägt, § 80 Abs. 3 G. B. O. verb. mit § 575 R. P. O. —, daß die Entscheidung des Grundbuchamts gerechtfertigt ist. Die Beschwerdeführerin — eine dem Gesetze betr. die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen vom 9. April 1880 unterstehende Kasse — macht geltend: Durch § 39 ihrer Satzungen sei in zulässiger Weise (§ 2 des angef. Gesetzes) dem Kassier (Rechner) u. a. ihre Vertretung „bei den Geschäften der Grund- und Pfandbuchführung“ übertragen. Damit sei dem Rechner die Eigenschaft einer Kassenverwaltungsbehörde von den zuständigen Staats- und Gemeindeorganen verliehen, und es bedürften die von dem Rechner in den Grundbuchangelegenheiten der Kasse abgegebenen Erklärungen im Hinblick auf § 25 des Bad. G. B. Ausf. Ges. — sofern sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschrieben seien — keiner Beglaubigung.

Dem kann nicht beigetreten werden. Das Sparkassengesetz vom 9. April 1880 unterscheidet scharf zwischen den „Verwaltungsorganen“ — §§ 5, 9 — und dem „Rechner“, der — § 6 — den Verwaltungsorganen gegenüber gestellt wird (verb. „außer den in § 5 bezeichneten Verwaltungsorganen“). Die in § 2 des Gesetzes den Sparkassen verliehene Befugnis, „die Gestaltung, die Befugnisse ihrer Organe usw. durch Satzungen zu regeln“, kann nicht dahin führen, daß dem Rechner durch die Satzung die Stellung eines „Verwaltungsorganes“ geschaffen wird. Auch wenn ihm durch die Satzung einzelne Befugnisse gewährt werden, welche an sich den Verwaltungsorganen zukämen, bleibt die rechtliche Beschaffenheit seiner Stellung die in § 6 des Gesetzes vorgezeichnete. Schon hieraus würde folgen, daß der Rechner zu den in § 25 Abs. 3 des Bad. G. B. Ausf. Ges. (in der Fassung vom 8. Juli 1902) vom Beglaubigungszwang befreiten „Verwaltungsbehörden“ auch dann nicht zu rechnen ist, wenn ihm die Satzung die Vertretung der Kasse bei den Geschäften der Grundbuchführung übertragen hat.

Außer allem Zweifel wird aber dieses Ergebnis dadurch gesetzt, daß in dem Abs. 3 des § 25 des G. B. A. G. die „Verwaltungsbehörden“ besonders bezeichnet sind. Zudem das Gesetz hinter den Worten „Verwaltungsbehörden der unter Gemeindebürgerschaft stehenden Sparkassen“ beifügt: „Sparkassenkommission, Gemeinderat, Verwaltungsrat“, bringt es zum deutlichen Ausdruck, daß es unter „Verwaltungsbehörden“ die in Gemäßheit des § 5 des Sparkassengesetzes geschaffenen „Verwaltungsorgane“ versteht. Nur diesen kommt demgemäß die Eigenschaft „öffentlicher Behörden“ im Sinn des § 25 G. B. A. G. zu, und nur die von ihnen abgegebenen Erklärungen bedürfen dem Grundbuchamt gegenüber keiner Beglaubigung.

Da sonach die Beanstandung des Grundbuchamts Albert als gerechtfertigt erscheint, war die Beschwerde der Spar- und Waisenkasse W. gegen die oben genannte Entscheidung zurückzuweisen. Wegen der Kosten vergl. § 87 ff. 22 R. P. O.

(Oberlandesgericht R. vom 21. Juli 1903).

**Die Versicherungspflicht der „sonstigen Angestellten“ betr.**

Die sonstigen Angestellten im Sinne des § 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind nur versicherungspflichtig, wenn die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bildet.

Es kommen sehr viele solche Angestellte, insbesondere Steuereinknehmer mit Gesuchen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes um Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Pensions- und dergl. Bezügen ein. Eine Befreiung ist natürlich nur nötig, wenn Versicherungspflicht des Hauptberufs vorliegt. Es muß somit, sofern die betreffende Person als sonstiger Angestellter zu behandeln ist, vorerst festgestellt werden, ob der Dienst den Hauptberuf bildet und erst nach Bejahung dieser Frage kann über die Befreiung entschieden werden.

Dabei müssen wir ferner darauf hinweisen, daß bei solchen Befreiungen von der Versicherungspflicht vorerst von dem Großh. Bezirksamt von Amts wegen dafür zu sorgen ist, daß zu wenig erhobene Beiträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. (§ 158 Inv.-Vers.-Ges.). Die Befreiung wirkt nur für die Zukunft; für die Vergangenheit müssen stets die Marken, soweit nach § 146 und 168 des Gesetzes zulässig, beigebracht werden.

Sodann möchten wir doch bitten, Personen mit kleinen Pensionen darauf hinzuweisen, daß die Invalidenrente bei Verwendung von Marken 1. Lohnklasse bis zum Jahresbetrag von 450 Mark (Pension und Rente zusammengerechnet), 2. Klasse 525 Mark, 3. Klasse 600 Mark, 4. Klasse 675 Mark und 5. Klasse 750 Mark ganz ungeschmälert bleibt und daß es den Personen, welche je nach Anwendung der einzelnen Lohnklassen nicht mehr als 300 Mark, 350 Mark, 400 Mark, 475 Mark bezw. 500 Mark Pension beziehen, entschieden anzuraten ist, sich nicht von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung hängt ganz allein von dem Antrag der Versicherten ab; der Arbeitgeber ist zu solchem Antrag gar nicht befugt.

Erlaß der Landesversicherungsanstalt Baden, den 26. Juli 1903. Nr. 8001.

**Kosten der Feststellung und Schätzung des Zubehörs bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.**

1. Für die dem Notariat durch die V. vom 31. Januar 1903 (Bad.-R.-Prax. S. 92 Ziff. 59) übertragenen Verrichtungen wird eine Gebühr nicht erhoben, da die in den §§ 48 und 49 der R.-V. bestimmten Gebühren die gesamte, den Notaren zugewiesene Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts umfassen (vgl. Ann. 2 zu § 49 R.-V.). Hinsichtlich der bei den Verrichtungen des Notariats entstehenden Auslagen finden nach §§ 95 und 54 der R.-V. die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 und 96 des R.-P.-R.-G. sowie § 61 der R.-V. Anwendung (vgl. Ann. 1 zu 61 R.-V.).

2. Die Vergütungen für die Aufnahme des Verzeichnisses der Zubehörstücke durch das Ortsgericht und für die Schätzung der Zubehörstücke durch die ständigen öffentlichen Schätzer oder die an deren Stelle als Schätzer zugezogenen anderen Personen sind nach den §§ 73 bis 75, § 76 Abs. 1 b und Abs. 2, § 77 Abs. 1 und §§ 80 ff der R.-V. zu berechnen.

3. Bei der Berechnung der Gebühren für die Schätzung des Grundstücks durch den Gemeinderat (Stadtrat, stadträtliche Kommission) — §§ 63 ff R.-V. — darf der Gebührenberechnung der Gesamt-

wert des Grundstücks nebst Zubehör zu Grunde gelegt werden.

4. Auf die Anweisung und Erhebung der in Ziff. 4 bezeichneten Kosten finden die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 11. Januar 1902, Nr. 1390 (Num. 4 zu § 99 R.-V.) entsprechende Anwendung.

a. Die Kosten der Aufnahme und Schätzung sind hiernach auf die Steuereinknehmer zur Auszahlung auf Rechnung der Amtskasse anzuweisen.

b. Hinsichtlich der den Ortsrichtern zukommenden Gebühren und Auslagen ist in der Anweisung die Gemeindefasse als bezugsberechtigt zu bezeichnen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bezüge des ständigen öffentlichen Schätzers dann, wenn dieser bei der Aufnahme zugleich als Mitglied des Ortsgerichts mitgewirkt hat (vgl. Ann. 6 zu § 99). In den übrigen Fällen ist dagegen in der Anweisung der Schätzer, nicht die Gemeindefasse, als bezugsberechtigt zu bezeichnen.

c. Wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren durch das Notariat ein Vorstoß von dem Antragsteller erhoben wird, so sind bei der Festsetzung desselben auch die durch die Aufnahme u. Schätzung des Zubehörs der Staatskasse voraussichtlich erwachsenden Auslagen zu berücksichtigen.

Zust. Min., 31. Jan. 1903, -Nr. 1956<sup>3-9</sup>.

**Briefkasten.**

Hr. Z. in M. Näherer Bericht über den Verlauf der Generalversammlung wird mit nächster Nr. erscheinen. Amtsrevisor Merkel in Karlsruhe wurde zum Vorstand und Amtsrevisor Traut in Durlach zu dessen Stellvertreter ernannt. Mit der Leitung der Geschäftsstelle wurde Amtsrevident Armbruster in Bondorf betraut.

Hr. S. in B. Die Frage ist zu bejahen, d. h. es sind bei den geschilderten Verhältnissen Abweichungen zulässig. In einem ähnlichen Falle hat der Verwaltungshof genehmigt, daß bis auf Weiteres die Rechnung alle zwei Jahre — statt alljährlich — gestellt werde. Die jährlichen Einnahmen der dabei in Betracht kommenden Stiftung berechneten sich unter Abt. II durchschnittlich auf 2300 M. Dieselben setzten sich zusammen:

§ 7. Zinse aus rund 19000 M. Vermögen	rund 700 M.
§ 11. Sonstige Einnahmen	40 M.
	Zusammen 740 M.

Weiter wurden unter § 9 die Erlöse aus Eintrittskarten zu den Wessenbergvorträgen vereinnahmt, die durchschnittlich 1560 M. betragen. Diese Eintrittsgelder stellen keine eigentlichen Stiftungseinnahmen dar und wurden daher bei Bestimmung des Termins für die Stellung der Rechnungen nur teilweise in Rechnung gezogen.

Hr. M. in D. Die Gebühren für die Vornahme der 2. Fleischschau bei versicherten, notgeschlachteten Tieren gehören nicht zu den Kosten für tierärztliche Behandlung und Notschlachtung und dürfen demgemäß auch nicht zu Lasten der Ortsversicherungsanstalten verrechnet werden.

Die Entlohnung des Tierarztes, als II. Fleischschauers, hat unmittelbar aus der Gemeindefasse zu geschehen (Verf. § 6 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903), was für die versicherten Tiere ebenso gilt, wie für nicht versicherte.



Der vorliegenden Nr. liegt ein Preis-Verzeichnis der Zigarren-Fabrik Gebrüder Blum Goch, Rheinland, bei, worauf wir die verehrl. Leser besonders aufmerksam machen.

## Anzeigen.

### Ratschreiber-Stelle.

Die Stadt Durlach sucht einen I. Ratschreiber zur definitiven Anstellung Bewerber aus dem niederen Verwaltungs- oder Justizdienst, welche die beiden Staats-examina mit gutem Erfolg bestanden haben und nicht über 35 Jahre alt sind, werden bevorzugt. Die Bewerbung ist unter Beilegung eines genauen Lebenslaufes und der Zeugnisse, sowie unter genauer Angabe der Gehaltsansprüche bis längstens 10 September d. Js. bei dem Gemeinderat Durlach einzureichen.

Durlach, 26. August 1903.

Der Gemeinderat der Stadt Durlach.  
Dr. Reichardt.

### Geld- und Dokumenten-Schränke,

**Bücherschränke**  
für Catasterwerke,  
Grund- & Pfandbücher  
einbruchsficher und feuerfest,  
mit und ohne Stahlpanzer,  
in jeder Form und Größe.



**Einbruchsfichere und feuerfeste Cassetten**  
mit Geheimboden u. Vorrichtung zum An- u. Losschließen

**Carl Oster, Heidelberg**  
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Grossfirma M. Jacobsohn, Berlin N. 24, Lindenstr. 126, Lieferant von Post-, Preuss. Staats- u. Reichseisenbahn-Beamten-Vereine, ferner Eisenb.-Vereine, Lehrer-Militär-, Krieger-Vereine, versendet die neueste deutsche hocharm. **Singer Nähmaschine Krone** für alle Arten Schneiderei 40, 45, 48, 50 Mk., 4wöchentl. Probezeit, 5 Jahre Garantie, Fahrräder 30 Mk., Wasch-, Rollmangel zu billigen Preisen. Kataloge, Anerkennungs-geld gratis u. franko. Maschinen überall zu beschaffen.




Früher Blütenhonig ist zu haben, das Pfund zu 1 -/1 bei Zolke walter Hall in Bad. Rheinfelden. Der Wanderwagen mit 40 Bäckern steht z. Zt. in den Weistannen Sulzburgs.

## Gesundheit.

Kein Staub mehr in geschlossenen Räumen nach Anwendung des geruchlosen Fußbodenöls **Dustless.**

Höchste Auszeichnungen. U. a. von den Regierungen Badens, Hessens u. der Pfalz amtlich empfohlen. Anstrich per qm 3-8 Btg. In tausenden Schulen, Bureau, Heilstätten, Läden u. seit Jahren in Anwendung

Prospecte durch:  
**R. DOENCH, Bensheim a. d. B.**

### Die Bonndorfer Buch- u. Steindruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf

bad. Schwarzwald empfiehlt nach den neuesten Bestimmungen neu angefertigt:

- Kassenbuch-Impressen für Gemeindeführer,
- Kassensturzprotokolle für "Kranken- u. Invaliden-kassen,
- Verzeichnis der Fahrnisgegenstände (Inventar),
- Feuerversicherungsbuch,
- Einschätzungstabelle,
- Summarischer Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch,
- Zuschlagstabelle zur Gebäudeversicherungstabelle,
- Hilfstabelle A und B,
- Gebühren-Verzeichnis der Bezirks-Bauschäzer, do. der Orts-Bauschäzer,
- Tagebuch für Fleischbeschauer,
- Bescheinigungen
- Bestimmungen über den Betrieb und die Einrichtung von Steinbrüchen und Steinhaureien, Plakatformat, auch auf Pappeckel aufgezogen,
- Einquartierungskataster,
- Einteilung der einquartierungspfl. Einwohner,
- Einquartierungskisten,
- Liquidation über Flurschaden.
- Kassensturzprotokolle für Sparcassen-Kontrollenre.

Schauenburg's Geschäfts-Kalender für 1904 ist neu eingetroffen.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Unständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versandt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle: Amtsrevident Armbruster in Bonndorf**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die

**Schriftleitung in Konstanz (Schützenstraße 20)**

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.